



Tennisclub am Tuchhäusle e.V. Hirrlingen

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Gebühren. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und die Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge gelten ab dem 1. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- (3) Die Beträge werden im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder bis 6 Jahre	beitragsfrei
02	Kinder / Schüler von 6 bis 15 Jahre	50,00
03	Jugendliche von 16 bis 18 Jahre	70,00
04	Studenten, Azubis, FSJler, etc. gegen Vorlage einer Bescheinigung	70,00
05	Erwachsene Einzelperson ab 18 Jahre)	120,00
06	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
07	Ehepaare / eheähnliche Gemeinschaft	200,00
06	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	250,00
07	Passive Mitglieder	35,00
08	Schnuppermitglied	anteilig

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 und 07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Baden-Württemberg e.V.
- (5) Mitgliedsbeiträge, auch Schnupperbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (6) Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID:
DE 0564150020005022210 (Tennisclub am Tuchhäusle e.V.) und dem Gebührendzweck jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres ein.
- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so

TC Hirrlingen Beitragsordnung 2026

* Genderhinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter



Tennisclub am Tuchhäusle e.V. Hirrlingen

haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinzahlung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (9) Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr und bei Notwendigkeit Umlagen beschließen. Hierfür reicht eine 2/3-Mehrheit im Vorstand aus.
- (10) Erfolgt eine Schnuppermitgliedschaft, wird der Beitrag anteilig berechnet. Der Schnupperbeitrag beträgt 20,00 € je Monat der Spielsaison. Es werden angefangene Monate berechnet.

§ 4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Trainerstunden, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Verrechnung erfolgt direkt mit dem Sportangebotebetreiber.
- (2) Arbeitsstunden:
 - Jedes aktive Mitglied hat 10 Arbeitsstunden zu leisten
 - Dazu zählen Platzpflege, Hüttendienst, Wirtsdienst, Arbeitseinsätze zur Instandhaltung der Tennisanlage, Pflege der Außenanlage (Rasenmähen, Baumschnitt) etc.
 - Die Arbeitsstunden sind im Vordruck Arbeitskarte einzutragen und bis zum 01.11. des laufenden Jahres beim Vorstand abzugeben.
 - Eine nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit 15,00 € berechnet
- (3) Bei Vereinseintritt bekommt jedes aktive, volljährige Mitglied einen Schlüssel für die Tennisplätze und das Vereinsheim. Bei Verlust eines Schlüssels ist dies umgehend einem Vorstandsmitglied zu melden. Alle dadurch entstehenden Kosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Es ist untersagt die Schlüssel nachmachen zu lassen. Bei Austritt aus dem Verein und Ende der Mitgliedschaft sind die Schlüssel unaufgefordert beim 1. oder 2. Vorsitzenden abzugeben.
- (4) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt elektronisch auf vereinseigener IT-Hardware mit einer Vereinssoftware. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwaltet und gespeichert.

§ 5 Vereinsaustritt

- (1) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per E-Mail oder per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Schlüssel für Vereinsheim und die Tennisanlage sind ohne Aufforderung bei Ende der Mitgliedschaft einem Vorstandsmitgliedes zu übergeben.
- (2) Die Schnuppermitgliedschaft geht automatisch in eine aktive Mitgliedschaft über, sofern nicht zum Saisonende schriftlich, per E-Mail oder WhatsApp o.ä. gekündigt wird. Der Schnupperbeitrag wird zum Saisonende per Lastschriftmandat eingezogen. Bei Schlüsselverlust tritt §4 (3) in Kraft.

Die Vorstandschaft

TC Hirrlingen Beitragsordnung 2026

* Genderhinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter